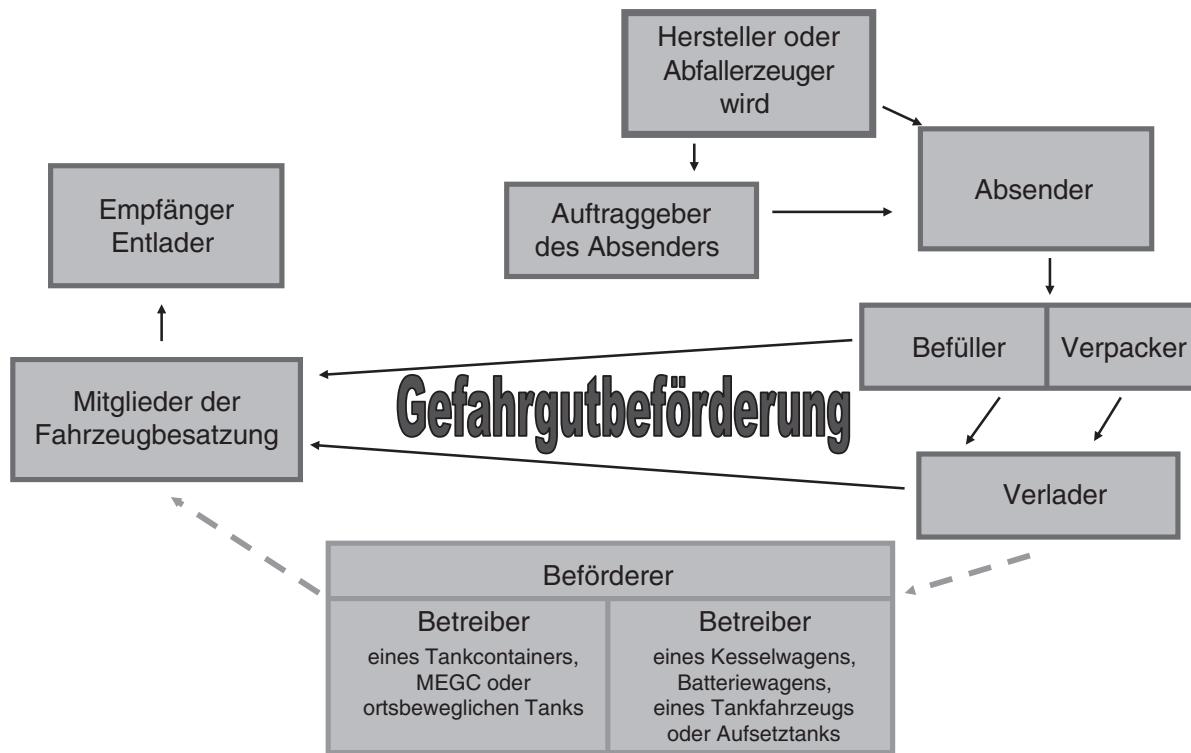


Übersicht Beteiligte nach ADR und RID



- Die gesamten Pflichten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten sind in den §§ 17 bis 34 GGVSEB aufgeführt.
- Bei den benannten Beteiligten handelt es sich um juristische Personen, ausgenommen die Fahrzeugbesatzung (= natürliche Person). Für die Übertragung der Pflichten auf innerbetriebliche natürliche Personen siehe 1.2.2 Seite 14.

1.4.2 Beteiligte im Seeverkehr

Im Seeverkehr und Luftverkehr wird der Begriff „Versender“ verwendet. Der Versender ist im ADR/RID z.B. der „Auftraggeber des Absenders“ oder der „Absender“.

Im Seeverkehr sind die Pflichten in den §§ 17–26 der GGVSee festgelegt. Betroffen sind diese Beteiligten:

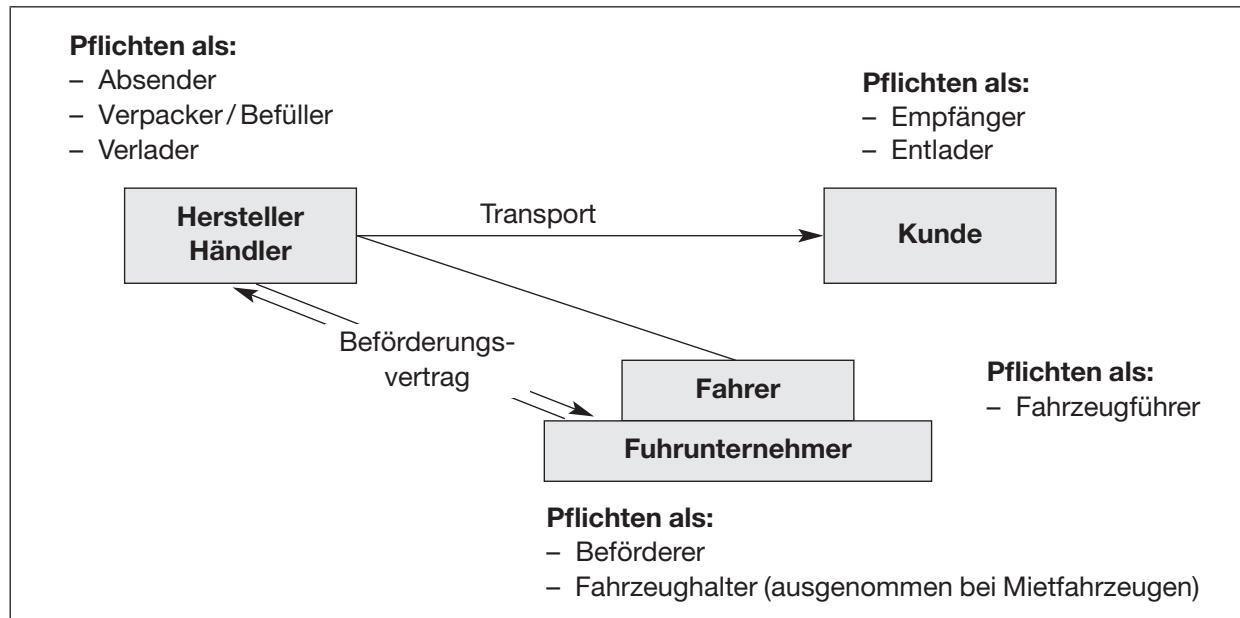
- Versender
- der für das Packen und Laden einer Güterbeförderungseinheit (CTU) Verantwortliche
- der für den Umschlag Verantwortliche
- Auftraggeber des Beförderers
- Beförderer
- Reeder
- Schiffsführer
- der mit der Planung der Beladung Beauftragte
- Empfänger

Im Straßenverkehr kann der ursprüngliche Versender auch nur Auftraggeber des Absenders sein und der Spediteur Absender (siehe Seiten 27 und 126). Diese Unterscheidung wird im Seeverkehr nicht getroffen.

- Beförderungsvertrag im gewerblichen Güterverkehr**

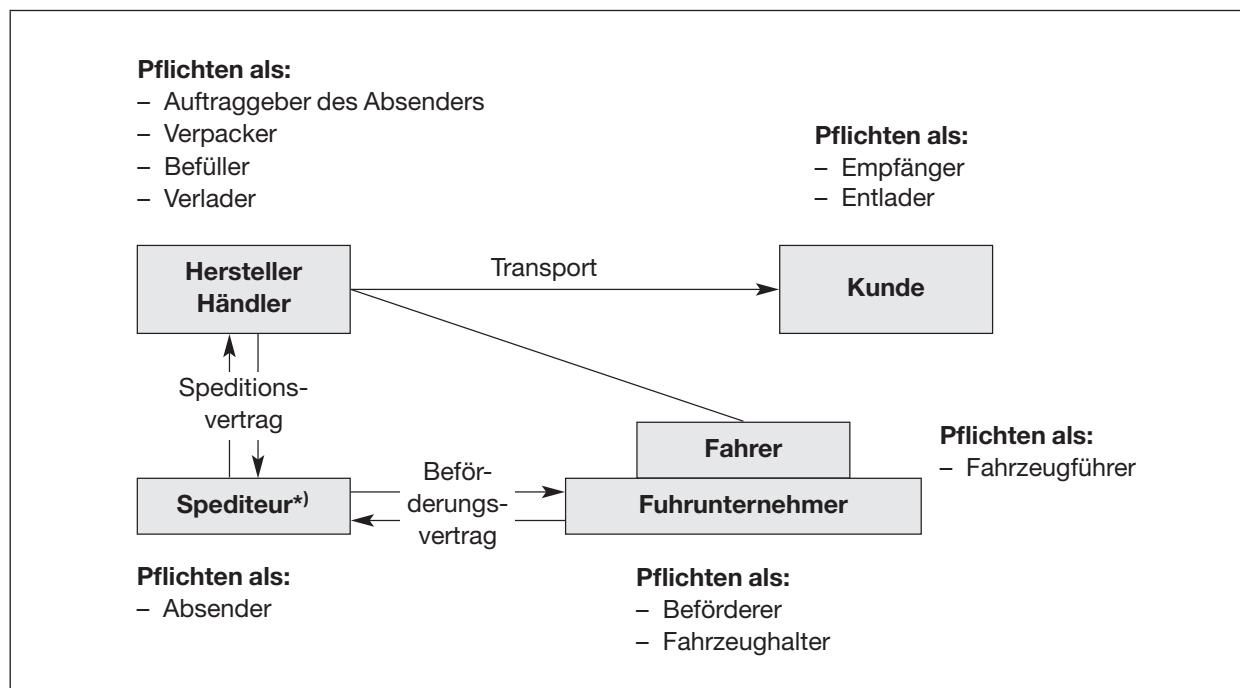
1. Fall:

Ein Hersteller/Händler oder Abfallerzeuger beauftragt einen Fuhrunternehmer mit dem Transport von gefährlichen Gütern zu einem Kunden bzw. zur Entsorgung.



2. Fall:

Ein Hersteller/Händler beauftragt einen Spediteur. Der Spediteur gibt diesen Frachtauftrag an einen Fuhrunternehmer weiter.



^{*)} Der Spediteur im Selbsteintritt mit eigenen Fahrzeugen bleibt Absender und Beförderer.